



Recht auf Reparatur: Warum Europas neue Regeln den Wettbewerb grundlegend verändern

Ute Pappelbaum

Mit dem 31. Juli 2026 tritt das Recht auf Reparatur in Deutschland in Kraft. Verbraucher erhalten während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist einen Anspruch darauf, über eine Reparatur als Alternative zum Austausch eines defekten Elektrogeräts informiert zu werden. Hersteller müssen Ersatzteile, Reparaturanleitungen und Werkzeuge bereitstellen und dürfen Reparaturen weder technisch noch softwareseitig behindern. Die Regelung setzt eine EU-Richtlinie um und greift tief in die Produkt- und Geschäftsmodelle der Elektronikindustrie ein.

Reparatur wird vom Service zur Marktstrategie

Die eigentliche Tragweite des Gesetzes liegt nicht im Gewährleistungsrecht, sondern in einer neuen Wettbewerbsordnung. Über Jahrzehnte war der Elektronikmarkt auf kurze Innovationszyklen und hohe Austauschquoten ausgerichtet. Fehlende Ersatzteile, verklebte Gehäuse oder softwareseitige Sperren machten Reparaturen häufig unwirtschaftlich.

Mit den neuen Vorgaben kehrt sich diese Logik um. Reparatur wird regulatorisch zu einem festen Bestandteil des Produktlebenszyklus. Hersteller müssen bereits bei der Entwicklung berücksichtigen, dass Geräte über viele Jahre instand gesetzt werden können. Damit verändert sich

nicht nur die Konstruktion der Produkte, sondern auch die Kalkulation der Unternehmen.

Längere Produktlebenszyklen verändern die Preisbildung

Die Pflicht, Ersatzteile über Jahre vorzuhalten, technische Dokumentationen bereitzustellen und unabhängige Reparaturbetriebe zu ermöglichen, verursacht zusätzliche Kosten. Gleichzeitig sinkt die Möglichkeit, Kunden ausschließlich über den eigenen Kundendienst oder proprietäre Ersatzteile an das Unternehmen zu binden.

Für den Markt bedeutet das einen strukturellen Wandel. Der wirtschaftliche Erfolg eines Produkts wird künftig nicht mehr allein am Erstverkauf gemessen. Wartung, Ersatzteilversorgung und Reparaturfähigkeit werden zu eigenständigen Wettbewerbsfaktoren.

Gerade Hersteller hochwertiger Haushaltsgeräte oder Smartphones könnten davon profitieren, wenn langlebige Produkte künftig ein stärkeres Qualitätsmerkmal darstellen als der schnelle Modellwechsel.

Ersatzteilpflicht schafft neue Investitionsanreize

Die neuen Vorgaben reichen weit über die gesetzliche Gewährleistung hinaus. Ersatzteile müssen noch viele Jahre nach Produktionsende verfügbar bleiben – beispielsweise zehn Jahre für Waschmaschinen und sieben Jahre für Smartphones. Im Februar 2027 folgt bereits der nächste regulatorische Schritt: Batteriebetriebene Geräte sollen grundsätzlich mit austauschbaren Akkus ausgestattet werden.

Damit verfolgt die Europäische Union ein industriepolitisches Ziel. Produkte sollen länger genutzt werden, wodurch Ressourcenverbrauch, Elektroschrott und Rohstoffabhängigkeiten sinken. Gleichzeitig entsteht ein Markt für Ersatzteile, Wartung und technische Dienstleistungen, der bislang gegenüber dem Neugerätegeschäft deutlich im Hintertreffen war.

Unabhängige Werkstätten erhalten neue Chancen

Von den neuen Regeln profitieren nicht nur Verbraucher. Hersteller müssen künftig auch ermöglichen, dass unabhängige Werkstätten auf Ersatzteile und Reparaturinformationen zugreifen können. Zudem dürfen kompatible oder selbst gefertigte Ersatzteile grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Damit öffnet sich ein Markt, der bislang vielfach von den Herstellern kontrolliert wurde. Für kleinere Reparaturbetriebe entstehen neue Geschäftsmodelle, während Verbraucher mehr Auswahl bei Reparaturdienstleistungen erhalten könnten.

Ob dieser Wettbewerb tatsächlich entsteht, hängt allerdings maßgeblich von den Preisen für Originalteile und der praktischen Verfügbarkeit technischer Informationen ab.

Der Zielkonflikt bleibt international bestehen

Genau hier sehen Industrieverbände erhebliche Risiken. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) unterstützt

zwar das Ziel nachhaltigerer Produkte, warnt jedoch vor Wettbewerbsnachteilen europäischer Unternehmen.

Während Hersteller und Importeure innerhalb der EU umfangreiche Reparaturpflichten erfüllen müssen, gelangen über Direktimporte aus Drittstaaten weiterhin Produkte auf den europäischen Markt, die diese Anforderungen nur eingeschränkt erfüllen. Dadurch könnten preisgünstige Anbieter Wettbewerbsvorteile erhalten, obwohl sie geringere regulatorische Kosten tragen.

Der Konflikt reicht damit über das Verbraucherrecht hinaus. Er berührt die Grundfrage, wie Europa ambitionierte Nachhaltigkeitsziele durchsetzen kann, ohne gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der eigenen Industrie zu schwächen.

Noch gilt das Recht nicht für alle Geräte

Der Anwendungsbereich bleibt zunächst begrenzt. Erfasst werden unter anderem:

- Waschmaschinen, Geschirrspüler und Wäschetrockner
- Kühl- und Gefriergeräte
- kabelgebundene Staubsauger
- Smartphones und Tablets
- Fernseher und andere Geräte mit elektronischem Display
- E-Bikes und E-Scooter

Nicht einbezogen sind derzeit unter anderem:

- Laptops
- Kaffeevollautomaten
- Bügeleisen
- Digitalkameras
- zahlreiche weitere kleinere Elektrogeräte

Die Europäische Kommission hat allerdings bereits angekündigt, den Geltungsbereich schrittweise auszuweiten.

Langlebigkeit wird zum Marktprinzip

Mit dem Recht auf Reparatur ersetzt die Europäische Union ein lineares Wirtschaftsmodell schrittweise durch ein zirkuläres. Produkte sollen nicht mehr möglichst schnell ersetzt, sondern möglichst lange genutzt werden. Das verändert die Anreize für Hersteller, Händler und Reparaturbetriebe gleichermaßen.

Der Erfolg der Reform wird sich deshalb nicht an der Zahl reparierter Waschmaschinen oder Smartphones messen lassen. Entscheidend ist, ob Langlebigkeit tatsächlich zu einem Wettbewerbsfaktor wird – und ob Europa daraus einen Markt schafft, in dem sich Reparierbarkeit ebenso auszahlt wie Innovation.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4951182/recht-auf-reparatur-eu-regeln-hersteller-wettbewerb-2026/>